

Prospekt Anlagegruppe Senior Secured Loans (CHF hedged)

*Anlagegruppe der Kategorie «alternative Anlagen» gemäss Art. 53 Abs. 3 Bst. c BVV 2
Die Anlagegruppe kann im Vergleich zu traditionellen Anlagegruppen ein erhöhtes Risiko aufweisen.*

Anlagestiftung Swiss Life

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Information	4
2	Anlagekonzept	5
2.1	Anlageklasse	5
2.2	Anlageziel	5
2.3	Anlagerichtlinien	5
3	Auswahlverfahren Anlagen	7
4	Organisation.....	7
4.1	Anlegerversammlung	<u>87</u>
4.2	Stiftungsrat	8
4.3	Geschäftsführung	8
4.4	Portfolio und Asset Manager	8
4.5	Revisionsstelle	<u>98</u>
4.6	Depotbank	<u>98</u>
4.7	Administrator	<u>98</u>
5	Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen.....	<u>109</u>
5.1	Ausgabe von Ansprüchen	<u>109</u>
5.2	Ausgabepreis	<u>109</u>
5.3	Rücknahme von Ansprüchen.....	<u>109</u>
5.4	Rücknahmepreis	<u>119</u>
5.5	Ausgabe- und Rücknahmedaten	<u>119</u>
5.6	Abwicklung (Settlement)	<u>1110</u>
5.7	Sacheinlagen.....	<u>1110</u>
6	Nettoinventarwert.....	<u>1211</u>
7	Gebührenstruktur.....	<u>1312</u>
7.1	Managementgebühr	<u>1312</u>
7.2	Performancegebühr	<u>1312</u>
7.3	Weitere Kosten und Aufwendungen	<u>1312</u>
7.4	Ausgabekommission.....	<u>1312</u>
7.5	Rücknahmekommission	<u>1312</u>
8	Risikohinweise.....	<u>1413</u>
8.1	Risiken im Zusammenhang mit der Kreditqualität der Schuldner	<u>1413</u>
8.2	Zinsänderungsrisiken.....	<u>1413</u>
8.3	Risiken, die sich aus der beschränkten Liquidität ergeben	<u>1413</u>
8.4	Risiken im Zusammenhang mit der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge (Bewilligung hochverzinslicher Anleihen)	<u>1413</u>
8.5	Risiken in Zusammenhang mit der Bewertung der unterliegenden Anlagen	<u>1413</u>

8.6 Rechtliche Risiken.....	15 <u>14</u>
8.7 Politische Risiken.....	15 <u>14</u>
8.8 Steuerliche Risiken	15 <u>14</u>
9 Steuern	16 <u>15</u>
10 Weitere Informationen.....	17 <u>16</u>

1 Allgemeine Information

Unter dem Namen Anlagestiftung Swiss Life besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB und Art. 53g ff. BVG, im Jahre 2001 errichtet durch die damalige Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, heute Swiss Life AG.

Die Anlagestiftung Swiss Life mit Sitz in Zürich untersteht der Aufsicht der OBERAUFSICHTSKOMMISSION Berufliche Vorsorge OAK BV. Die Anlagestiftung Swiss Life richtet sich an in der Schweiz domizilierte steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Sie bezweckt die kollektive Anlage und die Verwaltung der ihr von den Anlegern anvertrauten Vorsorgegelder.

Die Anlagestiftung Swiss Life ist Mitglied der KGAST (Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen), die ihre Mitglieder zu hohen Qualitätsstandards und umfassender Transparenz verpflichtet. Das oberste Organ der Anlagestiftungen, die Anlegerversammlung, bietet allen investierenden Anlegern die Möglichkeit, über ihre Mitwirkungsrechte einen direkten Einfluss auszuüben. Die Anlagestiftung Swiss Life besteht aus mehreren Anlagegruppen, welche in verschiedenen Anlageklassen wie Aktien, Obligationen, BVG-Mischvermögen, Immobilien, Hypotheken, alternative Anlagen oder Infrastruktur investieren.

Der vorliegende Prospekt betrifft die Anlagegruppe Senior Secured Loans (CHF hedged). Diese Anlagegruppe gehört zu der Kategorie «alternative Anlagen» gemäss Art. 53 Abs. 3 Bst. c BVV 2.

2 Anlagekonzept

2.1 Anlageklasse

Die Anlagegruppe Senior Secured Loans (CHF hedged) der Anlagestiftung Swiss Life investiert mehrheitlich in Senior Secured Loans. Senior Secured Loans, auch Bank Loans genannt, sind erstrangige Forderungen gegenüber Unternehmungen, welche ein «Sub-Investment Grade»-Rating haben oder über kein Rating verfügen. Diese sind nicht registriert und werden nicht an einer Börse gehandelt. Der Handel findet «over the counter» auf dem Sekundärmarkt zwischen institutionellen Investoren statt. Die Coupons von Senior Secured Loans bestehen aus einer Zinskomponente und einer Kreditrisikokomponente. Die Zinskomponente ist variabel und an einen Leitzins gekoppelt. Die Höhe der Kreditrisikoprämie hängt vom Risikoprofil des Schuldners ab.

2.2 Anlageziel

Die Anlagepolitik zielt auf ein langfristiges Kapitalwachstum ab, bei gleichzeitiger Risikodiversifikation. Das Anlageziel ist primär, Erträge aus Anlagen in Senior Secured Loans bei einer minimalen Preisvolatilität und einer geringen Zinsduration zu erzielen. Weiter strebt die Anlagegruppe nach einer breiten Diversifikation der Risiken nach Unternehmen und Sektoren.

2.3 Anlagerichtlinien

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird vorwiegend in erstrangige Senior Secured Loans von Unternehmen aus entwickelten Ländern (OECD-Mitgliedstaaten) investiert.
2. Im Umfang von insgesamt maximal 15% dürfen ergänzend andere Forderungspapiere oder Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen sowie privat-rechtlichen Schuldern (z. B. High Yield Bonds), nachrangige Senior Secured Loans, Collateral Loan Obligations und Aktien, die im Rahmen einer Wandlung aus einem Investment in Senior Secured Loans resultieren, gehalten werden, wobei Investitionen in Forderungspapiere von Staaten und staatsnahen Schuldnern, die sich als geldnahe Mittel qualifizieren (Laufzeit nicht länger als drei Monate), nicht unter diese Beschränkung fallen. Aktien, die im Rahmen einer Wandlung aus einem Investment in Senior Secured Loans resultieren, erfüllen das Kriterium der Börsenkotierung bzw. des Handels an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt häufig nicht. Entsprechend sind diese zeitnah zu veräussern.
3. Die Investitionen gemäss Ziff. 1 und 2 erfolgen unter Berücksichtigung folgender Bandbreiten:
 - Nordamerika: 50–100%
 - Europa (ohne Schweiz): 0–60%
 - Schweiz: 0–10%
 - Asia Pacific: 0–10%
 - Übrige: 0–10%
4. Im Interesse der Anleger ist es der Anlagegruppe in begründeten Ausnahmefällen gestattet, das Vermögen vorübergehend vollständig in flüssige Mittel, geldnahe Mittel und Geldmarktinstrumente anzulegen.
5. Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken abgesichert.
6. Auf Stufe Anlagegruppe kommen keine Derivate zum Einsatz. Allfällige Derivate (auch zur Währungsabsicherung) werden ausschliesslich auf Zielfondsebene eingesetzt.
7. Anlagestil: aktiv
8. Es werden Senior Secured Loans resp. Anlagen gemäss vorstehender Ziff. 2 von mindestens 50 verschiedenen Schuldnern, unter Berücksichtigung einer angemessenen Verteilung auf unterschiedliche Industriesektoren, gehalten.

9. Bei Anlagen in Senior Secured Loans oder Anlagen gemäss vorstehender Ziff. 2, mit Ausnahme von Forderungspapieren von Staaten und staatsnahen Schuldern, dürfen höchstens 5% des Vermögens beim selben Schuldner angelegt werden.
10. Es dürfen höchstens 25% des Vermögens bei Anlagen in Senior Secured Loans resp. Anlagen gemäss vorstehender Ziff. 2 in denselben Industriesektor investiert werden, wobei Investitionen in Forderungspapiere von Staaten und staatsnahen Schuldern nicht unter diese Beschränkung fallen.
11. Die einzelnen Positionen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbes mit einem Rating von «Baa1» bis «B3» gemäss Moody's oder von «BBB+» bis «B-» gemäss Standard & Poor's eingestuft sein. Das Halten von Positionen, die nach dem Erwerb unter «B3» gemäss Moody's oder «B-» gemäss Standard & Poor's zurückgestuft wurden, ist ausserdem gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient. Forderungspapiere von Staaten und staatsnahen Schuldern, die über ein höheres Rating verfügen, fallen nicht unter diese Beschränkung. Im Falle unterschiedlicher Ratings gemäss Standard & Poor's oder Moody's, die sich mehr als zwei Ratingabstufungen voneinander unterscheiden, kommt das tiefere der beiden Ratings zur Anwendung. Der aktive Erwerb von Positionen, die mit einem Rating tiefer als «B-» gemäss Standard & Poor's oder tiefer als «B3» gemäss Moody's eingestuft werden, ist nicht erlaubt. Positionen von Schuldern, die über kein Rating von Standard & Poor's oder Moody's verfügen, können basierend auf einer internen Kreditanalyse des Vermögensverwalters erworben werden, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
12. Die Anlagegruppe wird in der Regel ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Dabei gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%, ausser das kollektive Anlageinstrument wurde von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt oder untersteht der Aufsicht der FINMA oder ist von der FINMA zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen. Zudem kann der Anteil einer ausländischen kollektiven Anlage mehr als 20% des Vermögens der Anlagegruppe betragen, sofern diese Anlage von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen ist, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch (Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG) abgeschlossen hat. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Funds-Produkte berücksichtigen. Die Kollektivanlagen müssen mit den vorliegenden Anlagerichtlinien vereinbar sein.

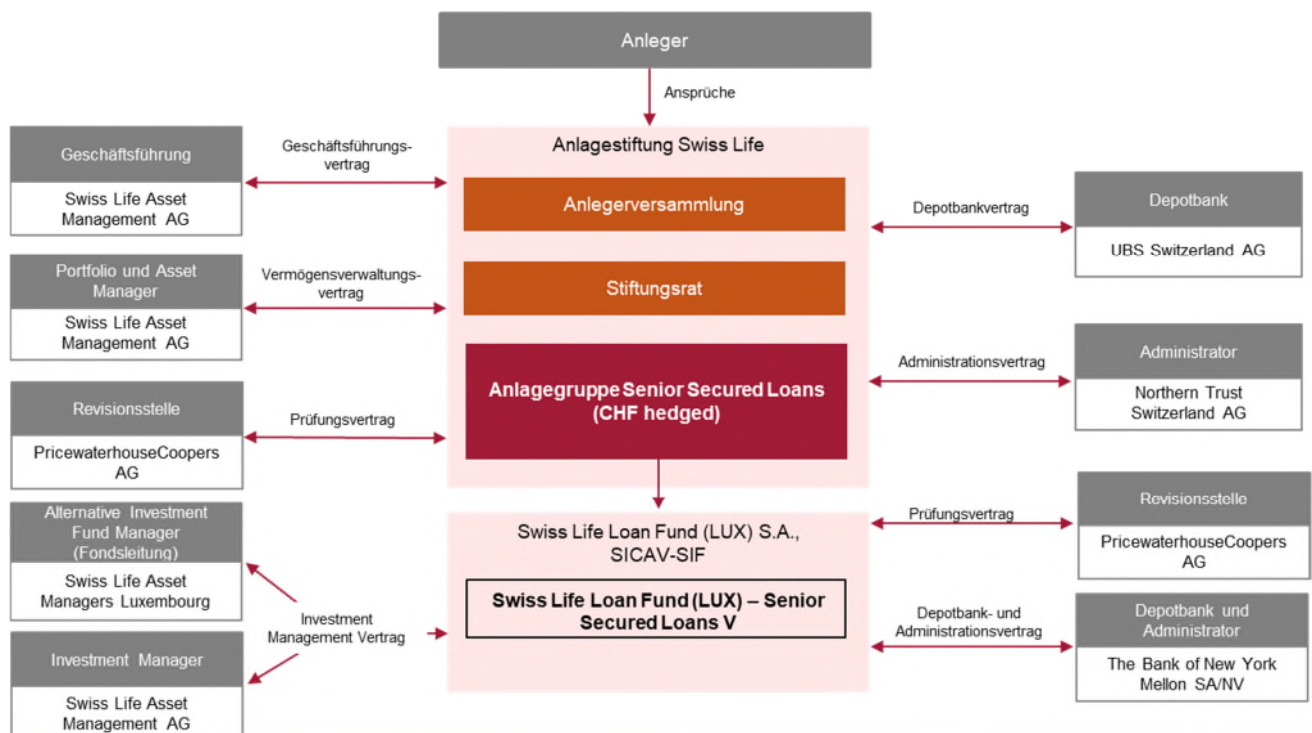
3 Auswahlverfahren Anlagen

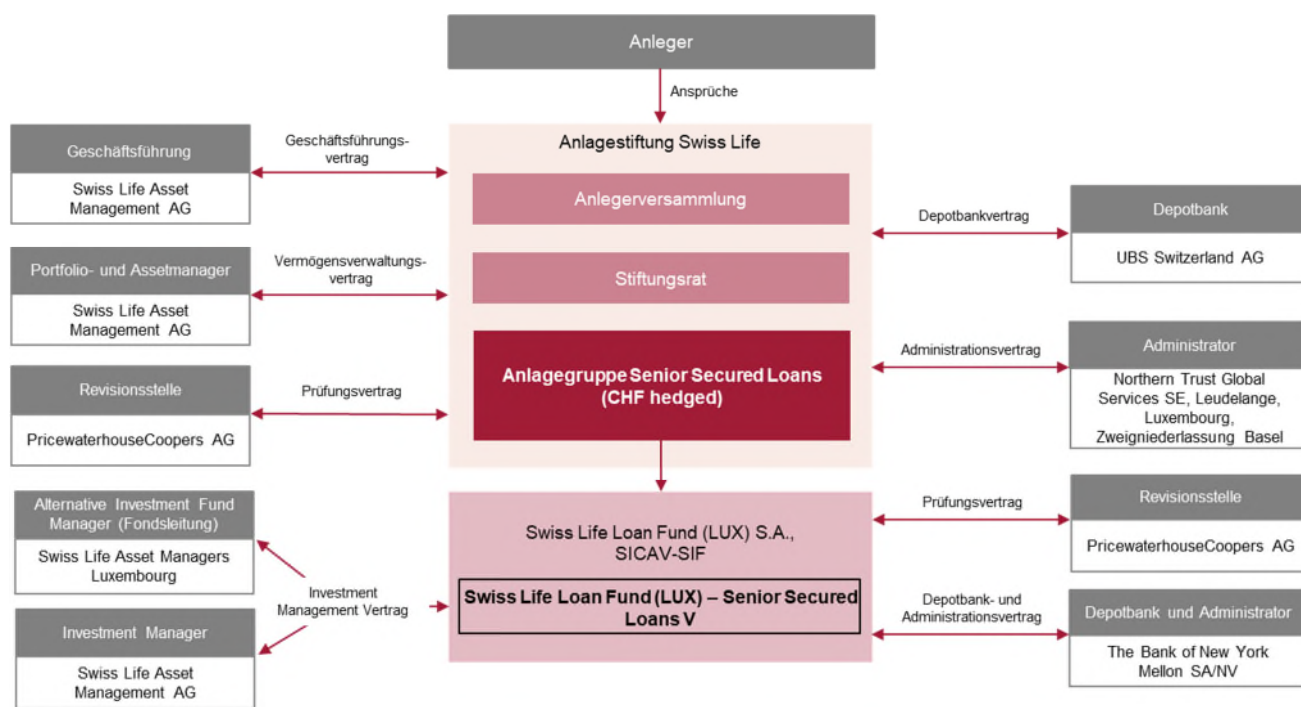
Bei der Auswahl der Anlagen wird durch den Portfoliomanager (auf Zielfondsebene) eine Analyse der Schuldnerqualität durchgeführt, die u. a. die folgenden Kriterien umfasst:

- Unternehmensstrategie
- Historische Entwicklung des Unternehmens
- Finanzkennzahlen der Unternehmung mit Fokus auf die finanzielle Stabilität (Kapitalstruktur, Cashflows, Zinslast, Verschuldungsgrad etc.)
- Analyse der Industrie(n)
- Qualität des Managements sowie Analyse der Eigentumsverhältnisse
- Diversifikation des Umsatzes nach Kunden, Regionen und Sektoren

Eingesetzt werden nur Senior Secured Loans von Schuldnern, deren Qualität als geeignet beurteilt wird.

4 Organisation





4.1 Anlegerversammlung

Das oberste Organ der Stiftung ist die Anlegerversammlung, welche durch die Vertreter der Anleger gebildet wird. Die Anlegerversammlung tritt nach Massgabe des Stiftungsreglements zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Zusammenhang mit den Aufgaben und Kompetenzen der Anlegerversammlung verweisen wir auf die Statuten und das Stiftungsreglement der Anlagestiftung Swiss Life.

4.2 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Anlegerversammlung, der Revisionsstelle oder der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf fachkundigen Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von der Anlegerversammlung gewählt. Dabei dürfen die Stifterin, deren Rechtsnachfolger und Personen, welche mit der Stifterin wirtschaftlich verbunden sind, höchstens von einem Drittel des Stiftungsrats vertreten werden. Für die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats steht der Stifterin ein Vorschlagsrecht zu. Personen, die mit der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, dürfen nicht in den Stiftungsrat gewählt werden. Überträgt der Stiftungsrat die Geschäftsführung Dritten, so dürfen diese nicht im Stiftungsrat vertreten sein.

4.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Anlagestiftung Swiss Life besorgt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Statuten, des Stiftungsreglements, der Anlagerichtlinien, allfälliger weiterer Spezialreglemente, Direktiven und Erlasse des Stiftungsrats. Ausserdem führt sie das Performance-Controlling durch und koordiniert die Zusammenarbeit mit Revision und Aufsicht.

4.4 Portfolio- und Asset-Management

Das Portfolio- und Asset-Management der Anlagegruppe ist an die Swiss Life Asset Management AG delegiert. Die Swiss Life Asset Management AG ist für die Investition und die Bewirtschaftung des Vermögens der Anlagegruppe verantwortlich.

4.5 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle für die Anlagestiftung ist die PricewaterhouseCoopers AG ~~(PwC)~~ mandatiert. Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach Art. 10 ASV. Zu diesen zählt die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Statuten, des Reglements und der Anlagerichtlinien.

4.6 Depotbank

Die Depotbank der Anlagegruppe ist die UBS Switzerland AG.

4.7 Administrator

Als Administrator fungiert die Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel ~~Northern Trust Switzerland AG~~. Sie ist für die Berechnung des Nettoinventarwertes und die Buchführung der Anlagegruppe verantwortlich.

5 Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen

5.1 Ausgabe von Ansprüchen

Die Anleger können im Rahmen des Stiftungsreglements sowie nach Massgabe ihrer eigenen Anlage-richtlinien in der Regel eine unbeschränkte Anzahl von Ansprüchen erwerben.

Der Erwerb von Ansprüchen erfolgt durch die Emission von neuen Ansprüchen durch die Stiftung. Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen.

Die Ausgabe von Ansprüchen erfolgt mittels Zeichnungsanmeldungsmitteilung bis zwei Bankwerk- tage vor dem Handelstag (siehe Definition «Handelstag» unter Titel Kap. 5.5 unten).

Die Zeichnungsanmeldungsmitteilung muss schriftlich unter Berücksichtigung der obigen Frist bei der Anlagestiftung Swiss Life eintreffen. Zeichnungsanmeldungenmitteilungen, welche nach diesem Stich- tag bei der Anlagestiftung Swiss Life eintreffen, gelten automatisch für den nächstfolgenden Handels- tagAusgabetermin[GCM(1)][GCM(2)][GCM(3)].

5.2 Ausgabepreis

Die Ausgabe von Ansprüchen erfolgt zu dem zum Ausgabezeitpunkt gültigen Nettoinventarwert. Der Gegenwert des Ausgabepreises ist in der Regel in bar zu erbringen. Er kann mit Zustimmung der Anla- gestiftung auch jederzeit als Sacheinlage erbracht werden.

5.3 Rücknahme von Ansprüchen

Der Verkauf von Ansprüchen erfolgt durch die Rücknahme von bestehenden Ansprüchen durch die Stiftung. Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen.

Rückgaben sind grundsätzlich einmal pro Monat möglich. Die Rückgabenahme von Ansprüchen erfolgt mittels Rückgabemitteilung bis fünf Bankwerk- tage vor dem Handelstag. Die Rückgabemitteilung muss schriftlich unter Berücksichtigung der obigen Frist bei der Geschäftsführung der Anlagestiftung Swiss Life eintreffen.

Anleger, deren Rückgabevolumen CHF 5 Millionen überschreitet, sind (in Abweichung der obgenann- ten Regelung) verpflichtet, bei ihrer Rückgabemitteilung eine 30-tägige Kündigungsfrist (Kalendertage) vor dem Handelstag einzuhalten.

Rückgabemitteilungen, welche nach Ablauf der in Abs. 2 und 3 erwähnten Fristen bei der Geschäfts- führung der Anlagestiftung Swiss Life eintreffen, gelten automatisch für den nächstmöglichen Rück- nahmetermin.

Übersteigt die Summe der Rückgaben auf einen bestimmten Rückgabetermin 4% des Anlagevermö- gens der Anlagegruppe, kann die Geschäftsführung in ihrem Ermessen und im besten Interesse der bestehenden Anleger das Rückgabevolumen kürzen oder aufschieben. Sie beachtet dabei den Grund- satz der Gleichbehandlung.

Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse kann der Stiftungsrat die Rücknahme von Ansprüchen aller oder einzelner Anlagegruppen aufschieben. In einem solchen Fall teilt er dies den betroffenen Anlegern mit. In begründeten Fällen können unter der Voraussetzung der vorgängigen Zustimmung der Geschäftsführung des Geschäftsführers Ansprüche unter den Anlegern zediert werden. Der Auf- schub kann höchstens zwei Jahre dauern. Nach Ablauf von zwei Jahren wird die Anlagegruppe liqui- diert.

5.4 Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis pro Anspruch entspricht dem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der Rücknahme.

5.5 Ausgabe- und Rücknahmedaten

Die Ausgabe und die Rücknahme von Ansprüchen erfolgen monatlich, grundsätzlich am letzten Bankwerktag des Monats (Handelstag).

5.6 Abwicklung (Settlement)

Die Abwicklung (Settlement) der Zeichnungen erfolgt innerhalb von zehn Bankwerktagen nach dem relevanten Handelstag. Die Abwicklung (Settlement) der Rücknahmen erfolgt innerhalb von 22 Bankwerktagen nach dem relevanten Handelstag.

5.7 Sacheinlagen

Die Geschäftsführung kann einem Anleger jederzeit gestatten, anstelle einer Geldleistung die Anlage in Form einer Sacheinlage einzubringen. Eine Sacheinlage ist nur zulässig, wenn die eingebrachten Senior Secured Loans resp. Forderungspapiere mit der Anlagepolitik und den Anlagerichtlinien vereinbar sind und die Interessen der übrigen Anleger nicht beeinträchtigt werden.

Der faire Wert der Sacheinlage muss:

- a. nach dem zu erwartenden Ertrag oder Geldfluss unter Berücksichtigung eines risikogerechten Kapitalisierungszinssatzes ermittelt werden;
- b. durch Vergleich mit ähnlichen Objekten geschätzt werden; oder
- c. nach einer anderen allgemein anerkannten Methode berechnet werden.

Dieser Wert muss durch mindestens einen Experten oder eine Expertin geschätzt werden, der oder die unabhängig und qualifiziert ist.

6 Nettoinventarwert

Der massgebliche Nettoinventarwert des Portfolios ist der um die Summe der konsolidierten Verbindlichkeiten und Rückstellungen der Anlagegruppe verminderte konsolidierte Wert der Vermögensgegenstände, die im Portfolio gehalten werden. Der Nettoinventarwert des Portfolios wird monatlich für den letzten Handelstag des Kalendermonats ermittelt mit Ausnahme von schweizerischen Feiertagen sowie Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der Anlagegruppe geschlossen sind. Basis der Wertermittlung sind die auf Stufe Anlagegruppe gehaltenen liquiden Mittel unter Berücksichtigung allfälliger Gebühren und Verrechnungssteuern sowie die Bewertungen der Anlagen. ~~Die Berechnung des Nettoinventarwertes erfolgt monatlich.~~

7 Gebührenstruktur

Die nachstehend aufgeführten Kosten und Aufwendungen führen zu einer Verminderung der durch die Anleger erzielbaren Rendite auf die Ansprüche.

7.1 Managementgebühr

Auf Stufe der Anlagegruppe wird für die Leitung und die Verwaltung der Stiftung und der Anlagegruppe nachstehende Managementgebühr zulasten des Nettovermögens erhoben:

Standard-Tranche: 0,12% (exkl. MwSt.)

PM-Tranche¹⁺: 0,00% (exkl. MwSt.)

~~¹⁾ Steht nur Anlegern offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einer anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörenden Unternehmung einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben.~~

Die vollständigen Kosten, inklusive der zugrunde liegenden Zielfonds (sog. «zusammengesetzte [synthetische] Betriebsaufwandquote TER_{KGAST}»), werden jährlich ex-post im Geschäftsbericht der Anlagestiftung ausgewiesen.

7.2 Performancegebühr

Es wird keine renditeabhängige Gebühr verrechnet.

7.3 Weitere Kosten und Aufwendungen

Neben den vorgehend aufgeführten Gebühren können weitere Kosten, Aufwendungen und Steuern auf Stufe Anlagegruppe und in den unterliegenden Zielinvestments anfallen. Die tatsächlichen Kosten der Zielfonds werden im Jahresbericht der Anlagestiftung ausgewiesen.

7.4 Ausgabekommission

Es wird keine Ausgabekommission erhoben.

7.5 Rücknahmekommission

Es wird keine Rücknahmekommission erhoben.

¹ Steht nur Anlegern offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG eine spezielle Vereinbarung abschliessen, oder bestehenden Vermögensverwaltungskunden der Swiss Life Asset Management AG.

8 Risikohinweise

Zu welchem Preis Ansprüche zurückgenommen werden, hängt unter anderem davon ab, wie sich die Investitionen der Anlagegruppe in der Zukunft entwickeln. Im Fall einer ungünstigen Entwicklung besteht für den Anleger das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlustes des von ihm eingesetzten Kapitals. Aufgrund ihrer besonderen Ausrichtung wird die Anlagegruppe lediglich zur Beimischung empfohlen.

Bei Investitionen in Senior Secured Loans bestehen insbesondere folgende Risiken:

8.1 Risiken im Zusammenhang mit der Kreditqualität der Schuldner

Die Anlagegruppe ~~wird investiert~~ mehrheitlich in Senior Secured Loans von Schuldnern ~~investieren~~, die ein «Sub-Investment Grade»-Rating haben oder über gar kein offizielles Rating verfügen. Diese Schuldner weisen im Vergleich zu «Investment Grade»-Schuldnern eine deutlich höhere Ausfall-wahrscheinlichkeit auf. Die Investoren müssen damit rechnen, dass einzelne Forderungen ausfallen und so die Rendite der Anlagegruppe vermindern. Dies kann in einigen Jahren zu einer negativen Rendite der Anlagegruppe führen.

8.2 Zinsänderungsrisiken

Steigende Zinsen führen generell zu Wertverlusten bei Fixed-Income-Instrumenten, wohingegen sinkende Zinsen grundsätzlich zu Wertsteigerungen bei Fixed-Income-Instrumenten führen. Bei variabel verzinslichen Instrumenten wie Senior Secured Loans fallen die Wertschwankungen aufgrund von Zinsänderungen grundsätzlich geringer aus. Dennoch können aufgrund von Zinsänderungen Wertverluste für die Anleger der Anlagegruppe entstehen.

8.3 Risiken, die sich aus der beschränkten Liquidität ergeben

Senior Secured Loans werden OTC auf dem Sekundärmarkt gehandelt und nicht an einer Börse. Der Handel findet meist unter institutionellen Anlegern statt. Die Liquidität von Senior Secured Loans ist im Vergleich mit traditionellen Unternehmensobligationen tiefer. Dies kann zu einer höheren Geld-Brief-Spanne führen und so zu einem tieferen Verkaufspreis. In einem Extremszenario kann die Liquidität stark eingeschränkt sein, wodurch einzelne Senior Secured Loans nicht oder nur zu grossen Abschlägen verkauft werden können. Aus diesem Grund besteht die Möglichkeit, dass die Liquidität der Anlagegruppe eingeschränkt und die Rücknahme der Anteile verzögert wird.

8.4 Risiken im Zusammenhang mit der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge (Bewilligung hochverzinslicher Anleihen)

Dem Anleger obliegt die Verantwortung, den Einsatz von hochverzinslichen Anleihen bezüglich Risikofähigkeit und Nichtgefährdung des Vorsorgezweckes durch seine Organe (z. B. Stiftungsrat, Anlageausschuss usw.) zu bewilligen und mit entsprechenden Grundsätzen hinsichtlich Investitionsprinzip, Risiko-Rendite-Verhältnis, Korrelationsverhalten mit dem Gesamtportfolio, Anlageformen, Bewertungsprinzipien, Liquidität und Kosten festzulegen.

8.5 Risiken in Zusammenhang mit der Bewertung der unterliegenden Anlagen

Da Senior Secured Loans nicht an einer Börse gehandelt werden, basieren die Bewertungen der Senior Secured Loans grösstenteils auf Preisindikationen der Marktteilnehmer, die durch externe Anbieter zur Verfügung gestellt werden. Dies kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert der Anlagegruppe von dem effektiven inneren Wert oder dem Erlöswert abweicht.

8.6 Rechtliche Risiken

Die Anlagegruppe Senior Secured Loans (CHF hedged) der Anlagestiftung Swiss Life investiert wird in Senior-Secured-Loans-Fonds ~~investieren~~, bei denen nicht schweizerisches Recht Anwendung findet und der Gerichtsstand ausserhalb der Schweiz liegt. Das kann dazu führen, dass die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Anlagegruppe Senior Secured Loans der Anlagestiftung Swiss Life von den in der Schweiz gültigen Standards abweichen. Insbesondere kann der damit verbundene Anlegerschutz schwächer sein als bei vergleichbaren Investitionen unter schweizerischem Recht und mit Gerichtsstand in der Schweiz.

8.7 Politische Risiken

Es ist möglich, dass Anlagen der Anlagegruppe Senior Secured Loans (CHF hedged) der Anlagestiftung Swiss Life politischen Risiken unterworfen sind bzw. sein werden, z. B. Risiken aufgrund von Verstaatlichungen, Enteignungen, enteignungsähnlichen Steuern, Abwertungen von Währungen, Devisenkontrollen, gesellschaftlicher oder politischer Instabilität, militärischen Konflikten oder Beschränkungen durch die Regierung.

8.8 Steuerliche Risiken

Es besteht das Risiko, dass inskünftig nicht vorhersehbare Steuerfolgen in einzelnen Ländern und länderspezifische Regulierungen die Renditen der Anlagegruppe Senior Secured Loans negativ beeinflussen. Die steuerliche Belastung kann bereits zum Zeitpunkt der Investition bekannt sein und im Rahmen des Investitionsentscheides bewusst in Kauf genommen werden oder kann sich aufgrund von Veränderungen der relevanten in- oder ausländischen Gesetzgebung bzw. Besteuerungspraxis während der Laufzeit einer Anlage ergeben. Weder die Anlagestiftung Swiss Life noch der Vermögensverwalter haften für eventuelle Steuerfolgen.

9 Steuern

Da ihre Einkünfte und ihre Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, ist die Anlagestiftung von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 [BVG] in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [StHG] sowie Art. 56 lit. e des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG]).

Für den Fall, dass der Stiftungsrat Ertragsausschüttungen beschliesst, erfolgen diese ohne Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer. Die Anlagestiftung ist berechtigt, die Rückerstattung der einer Anlagegruppe angefallenen Verrechnungssteuern geltend zu machen.

10 Weitere Informationen

Anlagekategorie

Senior Secured Loans (Art. 53 Abs. 3 Bst. c BVV 2). Die Anlagegruppe Senior Secured Loans (CHF hedged) gilt als kollektive Anlage (Art. 56 BVV 2).

Valorenummer

Standard-Tranche: 51 215 713

PM-Tranche²⁺¹ 51 215 723

~~1) Steht nur Anlegern offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einer anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörenden Unternehmung einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben.~~

Rechnungsjahr

1. Oktober bis 30. September

Rechnungseinheit

Schweizer Franken (CHF)

Ausschüttungspolitik

Der Reinertrag der Anlagegruppe wird grundsätzlich jährlich thesauriert. Der Stiftungsrat kann Ausschüttungen der Nettoerträge an die Anleger entsprechend der Anzahl Ansprüche beschliessen.

Information der Anleger / Publikationen

Die Statuten und das Stiftungsreglement, die Anlagerichtlinien, die Factsheets, die Jahres- und die Quartalsberichte sowie weitere wichtige Anlegerinformationen stehen auf www.swisslife.ch/anlagestiftung zur Verfügung.

Änderungen und Inkrafttreten

Änderungen des Prospektes werden von der Geschäftsführung beantragt und vom Stiftungsrat genehmigt. Der geänderte Prospekt wird unverzüglich allen Anlegern der Anlagegruppe in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

Der vorliegende Prospekt ersetzt denjenigen vom ~~30. Juni 2022~~^{31. Januar 2020} und tritt am 1. Januar 2023~~30. Juni 2022~~ in Kraft.

² Steht nur Anlegern offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG eine spezielle Vereinbarung abschliessen, oder bestehenden Vermögensverwaltungskunden der Swiss Life Asset Management AG.